



Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT
-Kreisbauamt -
40.4

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (06221) 5220
Telefax Nr. 461 588 Irahnd d
Telefax Nr. 06221522477

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (07261) 4040

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104680 · 6900 Heidelberg 1

I. An das
Bürgermeisteramt
der Stadt

6906 Leimen

Heidelberg, den 20.01.88
Durchwahl Nr. 522 -281
Bearbeiter Ruf
Zimmer Nr. 206

Betr.: Bebauungsplan "Weidenklinge", Gemarkung Leimen-Gauangelloch
hier: 2. Änderung
Bezug: Dortiges Schreiben vom 02.12.1987

Der Gemeinderat hat den 2. Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Weidenklinge", Gemarkung Leimen-Gauangelloch, am 25.06.1987 als Satzung beschlossen und mit Schreiben vom 02.12.1987, eingegangen am 28.12.1987, den beschlossenen Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986, BGBI. S. 2253 angezeigt.

Die Überprüfung des Verfahrens ergab keine Verletzung von Rechtsvorschriften. Der Bebauungsplan kann nunmehr unter Beachtung des § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Der unterm 27.09.1973 genehmigte Bebauungsplan (nebst 1. Änderung) gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 25.06.1987 als Satzung beschlossenen 2. Änderungsbebauungsplan entgegensteht, als aufgehoben. Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 73 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BauGB.

Gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz werden folgende Auflagen erlassen:

1. Zwischen den Grundstücken Flst.Nr. 2302 und 2303 ist das Planzeichen unterschiedlicher Nutzung auf dem Bebauungsplan einzutragen.

Begründung: Für die betreffenden Grundstücksflächen gelten unterschiedliche Nutzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der zulässigen Dachneigungen. Um diese unterschiedlichen Nutzungen auseinanderzuhalten, bedarf es entsprechenden konkreten zeichnerischen Trennlinien.

Die Gemeinde hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens bekanntzumachen und den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

" Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. "

Und

" Eine etwaige Verletzung des im § 214 Abs. 1 Nr. 1 + 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens oder von Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der GO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind."

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BauGB, 73 Abs. 5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziffer 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBl. S. 59).

Die mit dem Nichtbeanstandungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück. Nach erfolgter Ergänzung der Planunterlagen gemäß unserer Auflage sind uns zwei Planfertigungen für den hiesigen Dienstgebrauch zurückzugeben.


M a l i k

Anlagen:

- 4 Planfertigungen
- 1 Heft Verfahrensakten

nachrichtlich an die Baurechtsbehörde 6906 Leimen